

AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

29. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 10. April 2025	Nummer 6/2025
--------------	---	---------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
17	10.04.2025	Bekanntmachung 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, gem. § 13 BauGB a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB b) Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	2 - 5
18	08.04.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Legden, Flur 41, Flurstück 35	5 - 6

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 20,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 17**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, gem. § 13 BauGB**

- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
b) **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen, die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB einzuleiten.

Die Planung verfolgt folgende Ziele:

- Neubau der Asphaltmischanlage bei laufendem Betrieb der Altanlage und deren Rückbau nach Anfahren der Neuanlage
- Entwicklung des Altstandortes ohne Flächenneuanspruchnahme
- Förderung klimaneutraler Industrie

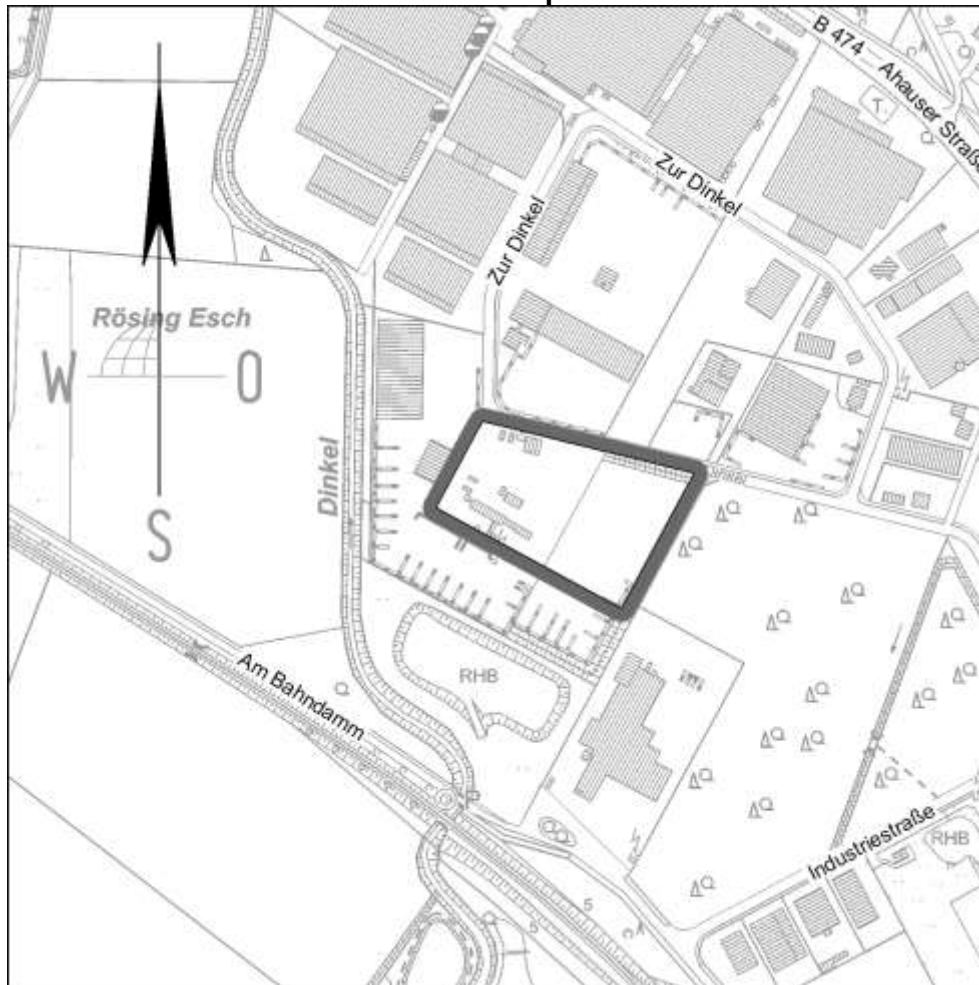
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Straße Zur Dinkel (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 448),
im **Südosten** durch den Gehölzstreifen mit Leitungstrasse zum Regenwasserrückhaltebecken (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstücke 371, 441 und 442),
im **Südwesten** durch eine Parallele, die mit ca. 2 m Abstand zur südwestlichen Flucht der Asphaltmischanlage auf dem Betriebsgrundstück (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstücke 426 und 444) liegt und
im **Nordwesten** durch eine Linie, die von der Südwestgrenze dieser Änderung auf den Grenzpunkt an der Straße Zur Dinkel am äußeren Scheitelpunkt der Straßenkurve fällt. Die Linie nimmt annähernd die Flucht der Tonnendachlagerhalle neben der bestehenden Asphaltanlage auf. Sie verläuft über das Betriebsgrundstück (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 426).

Der Bebauungsplan umfasst ca. 11.599 qm und die Fläche der Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstücke 426 tlw., 441 tlw., 445 und 446 (Katasterstand: 01.2025).

Der räumliche Geltungsbereich der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:

Übersichtsplan



Zu b)

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Entwurf der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, den Begründungsentwurf und die artenschutzrechtliche Stellungnahme gebilligt und zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Folgende Unterlagen sind im Einzelnen einsehbar:

- Entwurf 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1; Stand: 21.03.2025
- Entwurf der Begründung zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1; Stand: 21.03.2025
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme; Stand: 13.08.2024

Die weiteren, in den Planunterlagen benannten Gesetzestexte, Erlasse, technischen Regelwerke etc. können bei der Gemeinde auf Wunsch eingesehen werden.

Die genannten Unterlagen stehen ab dem **14.04.2025 bis einschl. 19.05.2025** auf der Internetseite der Gemeinde Legden (www.legden.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Bauleitplanung** ⇒ **Bebauungspläne** ⇒ **B-Pläne im Verfahren** gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Link: <https://www.legden.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/b-plaene-im-verfahren/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom **14.04.2025 bis einschl. 19.05.2025** auch im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der nachfolgenden Dienststunden

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

eingesehen werden. Es wird Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern und diese gemeinsam zu erörtern.

Die Unterlagen sind ab dem **14.04.2025 bis einschl. 19.05.2025** auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

14.04.2025 bis einschl. 19.05.2025

können zu den veröffentlichten Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Abgabe einer Stellungnahme im Online-Verfahren über die o. a. Internetadresse der Gemeinde Legden (**vom 14.04.2025 bis einschl. 19.05.2025**) oder per E-Mail (beteiligung@legden.de) ist ebenfalls möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Parallel zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Da die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren erfolgt, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Anträge gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO können innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 11.11.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB über die Einleitung der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.11.2023

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 10.04.2025

gez.
Dieter Berkemeier
Bürgermeister

Lfd. Nr. 18

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Legden, Flur 41 , Flurstück 35

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Legden , Flur 41 , Flurstück 35. Dieses Flurstück unterliegt der Flurbereinigung Berkelaue III -41303-

Als Grenznachbar ist das in Legden, Beikelort 99 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Legden, Flur 41, Flurstück 36 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.04.2025 zur Geschäftsbuchnummer 23-194-T in der Zeit

vom 18.04.2025 bis 18.05.2025

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendun-

gen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 08.04.2025

gez. Dipl.-Ing. Reinhard Möllers, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur